

Diese Veröffentlichung erfolgte nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wurde ortsüblich bekannt gemacht und in den Amts- und Gemeindeblättern der VGV Rhens für die Ortsgemeinden Brey und Spay und der Stadt Rhens, der VGV St. Goar-Oberwesel für die Stadt St. Goar, der VGV St. Goarshausen für die Stadt St. Goarshausen und die Ortsgemeinde Kestert, der VGV Braubach für die Ortsgemeinden Filsen, Kamp-Bornhofen und Osterspay, der Stadtverwaltung Boppard für die Stadt Boppard, der VGV Kobern-Gondorf für die Ortsgemeinden Brodenbach, Dieblich, Niederfell und Nörtershausen, sowie der VGV Emmelshausen für die Ortsgemeinden Beulich, Halsenbach, Karbach, Kratzenburg, Ney, Mermuth und Morshausen.

Rheinland-Pfalz
Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rheinessen-Nahe-Hunsrück
Abteilung Landentwicklung und Bodenordnung
-Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde-

Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren
Hirzenach- Rheifront
Az.: 61160 HA. 6.2

Simmern, 03.12.2008

Postfach 2 25, 55462 Simmern
Schloßplatz 10, 55469 Simmern

Telefon: 06761/9402-18
Telefax: 06761/9402-75
E-mail: Landentwicklung-RNH@dlr.rlp.de
Internet: www.dlr.rlp.de

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG),
in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470)**

- Feststellung der UVP-Pflicht -

Bekanntgabe gemäß § 3a Satz 2, zweiter Halbsatz UVPG,
des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG

Im beschleunigten Zusammenlegungsverfahren Hirzenach-Rheifront ist der Bau gemeinschaftlicher und öffentlicher Anlagen im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes vorgesehen.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Abs. 1 UVPG durchgeführt.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Screening-Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)

Rheinhessen-Nahe-Hunsrück, Schloßplatz 10 (Zimmer 212), 55469 Simmern

während den Dienststunden Montags bis Donnerstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie Freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr –
zugänglich.

Im Auftrag

gez.Frowein
(Abteilungsleiter)